

**DR. ANDREAS STARIBACHER**  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 12. September 1995

GZ. 11 0502/342-Pr.2/95

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

**XIX. GP.-NR**  
1711 /AB  
1995 -09- 12

**ZU**

1808 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 14. Juli 1995, Nr. 1808/J, betreffend steuerliche Anerkennung der Aufwendungen für Sprachkurse, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Fremdsprachenkenntnisse von Unternehmern und deren Mitarbeitern sind im Zuge der wirtschaftlichen Integration Europas für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft von Bedeutung. Hinsichtlich der Absetzbarkeit von Aufwendungen zur Verbesserung von Fremdsprachenkenntnissen gelten dieselben Voraussetzungen wie für alle anderen Aus- und Fortbildungskosten. Fortbildungskosten sind uneingeschränkt steuerlich absetzbar.

Beträge, die vom Arbeitgeber im betrieblichen Interesse für die Ausbildung oder Fortbildung des Arbeitnehmers aufgewendet werden, gehören gemäß § 26 Z 3 Einkommensteuergesetz nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sind aber beim Arbeitgeber unter den allgemeinen Voraussetzungen als Betriebsausgaben absetzbar.

Ausbildungskosten, die vom Steuerpflichtigen selbst getätigt werden, sind als Kosten der Lebensführung steuerlich nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig. Ein Abgehen von diesem Grundsatz und eine gesonderte Beurteilung der Kosten für Sprachkurse erachte ich nicht für gerechtfertigt.

- 2 -

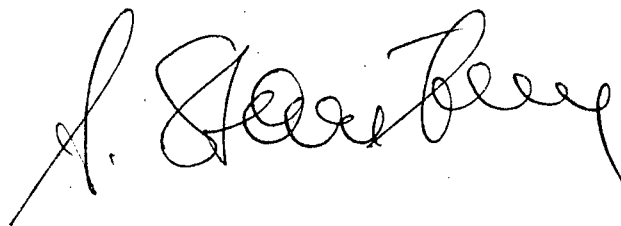
Das Bundesministerium für Finanzen hat in den Lohnsteuerrichtlinien 1992 (Erlaß vom 27. November 1991, Zl. 07 0104/1-IV/7/91, AÖFV Nr. 334/1991, in der Fassung 334a/1991) unter den Randzahlen 195 und 214 bis 218 zur Abgrenzung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten seine Rechtsauffassung mitgeteilt. Unter Randzahl 217 wurde u.a. zu Aufwendungen zur Verbesserung von Fremdsprachenkenntnissen unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgendes ausgeführt:

"Aufwendungen zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen können nur dann Fortbildungskosten sein, wenn es sich nicht bloß um Kenntnisse handelt, die allgemein z.B. auf Reisen von Interesse und Nutzen sind (VwGH 6.3.1985, 84/13/0038, betreffend "Alltagsenglischkurs" eines Notars in Großbritannien; VwGH 22.9.1987, 87/14/0066, betreffend "Alltagsitalienischkurs" eines Exportdisponenten in Florenz). Kosten für einen Sprachkurs, der etwa nur spezielle englische Sprachkenntnisse auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaft vermittelt, sind hingegen Fortbildungskosten. Die subjektive Meinung des Arbeitgebers, wonach dieser einen Kurs als notwendig beurteilt ist nicht entscheidend (VwGH 22.9.1987, 87/14/0066). Ebenso können Kosten einer Mittelschullehrerin im Fach Englisch für einen Sprachkurs in Großbritannien nur dann Werbungskosten sein, wenn das Kursprogramm derart einseitig und nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer aus dieser Berufsgruppe abgestellt ist (VwGH 18.6.1980, 591/80)."

#### Zu 5. und 6.:

Der Umstand, wonach bei der Anerkennung von Fortbildungskosten als Werbungskosten in Kärnten besonders restriktiv vorgegangen werden soll, konnte nicht verifiziert werden. Anlässlich einer für den Herbst 1995 geplanten Besprechung für Lohnsteuerfragen mit Vertretern der Finanzlandesdirektionen wird das Problem der Fremdsprachenkurse erörtert werden und falls es sich im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise als notwendig erweisen sollte, eine entsprechende erlaßmäßige Regelung erfolgen.

#### Anlage



## BEILAGE

### ANFRAGE

- 1.) Sind Sie der Auffassung, daß die Fremdsprachenkenntnisse der Unternehmer und deren Mitarbeiter im Zuge der wirtschaftlichen Integration Europas für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft von vermehrter Bedeutung sind ?
- 2.) Sind Sie der Auffassung, daß die Aufwendungen der Unternehmen, die zur Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse der Unternehmer und der Mitarbeiter getätigt werden, grundsätzlich betrieblich veranlaßte Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind ?  
Wenn ja, inwieweit ?  
Wenn nein, warum nicht ?
- 3.) Welche Kriterien müssen aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen im einzelnen erfüllt sein, um eine steuerrechtliche Anerkennung derartiger Aufwendungen, z.B. für Sprachkurse, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu erwirken ?
- 4.) Hat das Bundesministerium für Finanzen diesbezüglich seine Rechtsauffassung den nachgeordneten Dienststellen bereits mitgeteilt ?  
Wenn ja, wie ist der Wortlaut dieser Mitteilung ?  
Wenn nein, beabsichtigen Sie eine erlaßmäßige Erledigung für die nächste Zeit ?
- 5.) Wie beurteilen Sie den Umstand, daß bei der Anerkennung derartiger Aufwendungen in einzelnen Finanzlandesdirektionsbereichen, z.B. in Kärnten, besonders restriktiv vorgegangen wird ?
- 6.) Werden Sie diesbezüglich Veranlassungen treffen ?  
Wenn ja, welche ?  
Wenn nein, warum nicht ?